



# St.Martins- Bruderschaft Zuchwil

## S a t z u n g e n

### § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „St. Martins-Bruderschaft Zuchwil“ besteht in der Pfarrei St. Martin in Zuchwil ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zuchwil.  
Der Verein wurde am 29.Oktober 1958 gegründet.

### § 2 Zweck und Ziel

Die St. Martins-Bruderschaft ist eine Vereinigung von Männern, die sich um christliches Gedankengut interessieren.

- Nach innen:  
Freundschaft und Geselligkeit pflegen  
Hilfe und Unterstützung gewähren  
Halt und Kollegialität bewahren
- Nach aussen:  
etwas für die andern tun  
soziales Engagement in und durch die  
Bruderschaft erleben

### § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Mitglieder können christlich gesinnte, in Zuchwil wohnhafte Männer werden, die bereit sind, Ziel und Zweck der Bruderschaft anzuerkennen und bestrebt sind, diese zu befolgen und im Alltag umzusetzen.

### § 4 Aufnahme

- **Gäste:**  
Nach vollendetem zwanzigstem Altersjahr werden Kandidaten vorerst für ein Jahr als Gast aufgenommen.  
Die Gastzeit kann zweimal um ein Jahr verlängert werden.  
Ein Martinsbruder kann jederzeit beim Martinsrat einen Antrag um Aufnahme eines Gastes zu stellen.  
Der Martinsrat entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung des Gesuches.
- **Brüder:**  
Nach Abschluss der Gastzeit werden Gäste am Martinsfest feierlich zu Martinsbrüdern ernannt und im Wappenbuch eingetragen.  
Die Beibringung des Wappens ist Ehrensache.
- **Räte:**  
Martinsbrüder sind bereit, sich für die Erledigung der Vereinsaufgaben zur Verfügung zu stellen und die verschiedenen Funktionen wahrzunehmen. Für diese Zeit werden sie zu Martinsräten gewählt.
- **Veteranen:**  
Martinsbrüder, welche (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) nicht mehr an allen Anlässen teilnehmen können, dürfen sich auf das folgende Bott als „Veteranen“ eintragen lassen und sind damit von den Verpflichtungen befreit.
- **Becherbrüder:**  
Auf Antrag eines Martinsbruders und Beschluss des Martinsrates können verdiente Martinsbrüder zu Becherbrüdern ernannt werden.  
Die Verleihung des Ehrenbechers erfolgt gemäss separatem Reglement am Martinsfest auf Lebenszeit und wird im Wappenbuch vermerkt.

### § 5 Austritt

Ein Austritt muss spätestens auf das Bott schriftlich an den Obmann zu Händen des Martinsrates eingereicht werden. Bei einem Wegzug aus der Gemeinde erlischt die Mitgliedschaft, wenn nicht ausdrücklich der Wunsch, Martinsbruder zu bleiben, dem Obmann schriftlich geäussert wird.

### § 6 Ausschluss

Wer Zweck und Ziel der St. Martins-Bruderschaft böswillig zuwiderhandelt, wird auf Antrag des Martinsrates durch das Bott ausgeschlossen.

### § 7 Mittel / Umsetzung

Die Bruderschaft sucht ihre Ziele zu erreichen durch:

- Aktive Teilnahme am Gemeindeleben
- Teilnahme an Exkursionen und Meditationen
- Kulturelle und gesellige Anlässe
- Organisation von Wanderungen, Vorträgen, usw.
- Pflege des geselligen Beisammenseins
- Soziales Engagement in der Gemeinde
- Teilnahme an den offiziellen Anlässen der Bruderschaft

## § 8 Finanzen

Gäste, Brüder und Räte entrichten einen angemessenen Jahresbeitrag, welcher jeweils vom Bott festgesetzt wird. Dieser enthält den Beitrag für die Bestreitung der Vereinskosten, einen Anteil an die „Mantelspende“ und die Kosten für das Martinsmahl. Veteranen entrichten wenigstens die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrages.

## § 9 Organisation

Organe der St. Martins-Bruderschaft sind:

- das Bott (Generalversammlung)
- der Martinsrat
- der Prüfer

Pflichtanlässe der St. Martinsbruderschaft sind:

- ❖ der Gedächtnis-Gottesdienst und Bott
- ❖ das Bruderschaftsfest
- ❖ der Fest-Gottesdienst

## § 10 Bott

Das Bott hat alljährlich in der Fastenzeit stattzufinden und folgende Geschäfte zu behandeln:

- Gemeinsamer Besuch des Gedächtnisgottesdienstes
- Jahresberichte und Bottbericht
- Rechnungen, Voranschläge und Jahresbeiträge
- Anträge zu Satzungen, Kodex, Reglemente
- Wahlen
- Tätigkeitsprogramm

## § 11 Bruderschaftsfest

Das Bruderschaftsfest findet jeweils am Samstag vor oder nach dem Martinstag statt und beinhaltet:

- Referat und Diskussion zu aktuellem Thema
- Ansprache des Obmanns
- Vorstellung von Gästen
- Feierliche Ernennung von Martinsbrüdern
- Bericht vom letzten Bruderschaftsfest
- Gemeinsames Festmahl
- Gemeinsamer Besuch des sonntäglichen Fest-Gottesdienstes

## § 12 Martinsrat

Alle drei Jahre, am Bott wählt die Bruderschaft den Martinsrat. Dieser besteht aus Obmann, Statthalter, Schreiber, Säckelmeister, Weibel, Wappenbuchführer und drei weiteren Räten.

In alle Chargen können nur Martinsbrüder gewählt werden. Gäste sind stimmberechtigt, aber nicht wählbar.

Die einzelne Funktion kann von demselben Martinsbruder in der Regel nicht länger als zwei Wahlperioden nacheinander besetzt werden.

Der jeweilige Gemeindeleiter der St. Martinspfarre ist ehrenhalber Mitglied des Martinsrates. Er hat beratende Stimme.

## § 13 Prüfer

Zur Kontrolle der Bruderschafts-Rechnungen wird auf die ordentliche Amtsdauer ein Prüfer gewählt.

## § 14 Mantelspende

Die Mantelspende ist normalerweise zu Gunsten sozial benachteiligter Familien in Zuchwil zu verwenden.

Die Mittel können ausnahmsweise auch für soziale Institutionen, Projekte und Organisationen eingesetzt werden.

Über die Verwendung entscheidet der Martinsrat.

## § 15 Auflösung

Über die Auflösung der St. Martins-Bruderschaft beschliesst das versammelte Bott durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

## § 16 Vermögensverwendung

Das Restvermögen der Bruderschaft fällt bei Auflösung einem karitativen Zweck zu, welcher durch das Bott zu bestimmen ist.

## § 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzungen wurden am Bott vom 25. März 2000 beschlossen und am Bott vom 19. März 2011 in § 4, § 10 und § 11 angepasst. Sie ersetzen diejenigen vom 6. März 1982.

## für die St. Martins-Bruderschaft Zuchwil

Der Obmann: Heinz Büttiker

Der Schreiber: Kurt Studer